

Satzung

des Vereins der Ehemaligen der Freien Waldorfschule Ludwigsburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegende Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
II. Mitgliedschaft	3
§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Austritt	5
§ 8 Ausschluss	5
III. Organe	6
§ 9 Organe	6
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Mitgliederversammlung, Einberufung	7
§ 12 Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 14 Vorstand	10
§ 15 Aufgaben des Vorstands	11
§ 16 Bestellung des Vorstands	12
§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	12
§ 18 Kassenprüfer*in	12
§ 19 Beirat	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 20 Satzungsänderung	13
§ 21 Auflösung	13
§ 22 Ordnungen	14
§ 23 Inkrafttreten	14

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) *Name*: Der Verein führt den Namen

Verein der Ehemaligen der Freien Waldorfschule Ludwigsburg e.V.

- (2) *Sitz, Vereinsregister*: Sitz des Vereins ist Ludwigsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) *Geschäftsjahr*: Das Geschäfts- und das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) *Zweck*: Zwecke des Vereins sind die Unterstützung der Freien Waldorfschule Ludwigsburg („**Schule**“) bei ihrem Auftrag zur Erziehung und Bildung durch die Förderung der Bildung, Ausbildung und Berufsfindung der Schüler*innen der Schule und der Erwachsenenbildung sowie die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung der ehemaligen Schüler*innen, Lehrer*innen sowie Eltern mit der Schule.
- (2) *Verwirklichung*: Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Organisation von Veranstaltungen zur Berufsorientierung (bspw. Vorträge, Fragestunden, Mentor*innentreffen, Projekttag);
 - die Schaffung eines beruflichen Netzwerks für die Vermittlung von Praktika, Berufseinstiegsmöglichkeiten und Ähnlichem;
 - die Organisation von Zusammenkünften der ehemaligen Schüler*innen sowie Lehrer*innen der Schule sowie
 - den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) *Gemeinnützige Zwecke:* Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) *Mittelverwendung:* Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Möglich ist lediglich Auslagenersatz für die im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit entstandenen Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) *Persönliche Voraussetzungen:* Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens ein volles Schuljahr als Schüler*in, Elternteil oder Lehrer*in an der Schule verbracht hat und ihr Einverständnis mit dieser Satzung und den hier niedergelegten Zwecken, Grundsätzen und Regelungen erklärt.
- (2) *Antrag:* Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über das Online-Formular auf der Internetseite des Vereins an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag ist zu erklären, dass diese Satzung anerkannt wird (vgl. Abs. 1). Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) *Aufnahmeentscheidung:* Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Wird die Aufnahme abgelehnt, müssen der abgelehnten Person die Gründe nicht mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist der betroffenen Person jedoch schriftlich mitzuteilen.
- (4) *Minderjährige Mitglieder:* Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Zustimmung durch deren gesetzliche Vertretung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht deren gesetzliche Vertretung ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und nicht zur*zum Kassenprüfer*in bestellt werden.

- (5) *Ehrenmitglieder*: Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder oder Dritte zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ansonsten gelten für sie aber die gleichen Rechte und Pflichten wie für reguläre Mitglieder.
- (6) *Ehrenvorstände*: Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorständen ernennen, wenn sie sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und verfügen über Sitz und Stimme im Vorstand. Ansonsten gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für reguläre Mitglieder.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) *Beitragspflicht*: Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag („**Beitragspflicht**“). Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme. Mit Aufnahme und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Bei einer unterjährigen Aufnahme ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser bemisst sich entsprechend den noch verbleibenden vollen Monaten des Beitragsjahrs, in das die Aufnahme fällt („**anteiliger Mitgliedsbeitrag**“).
- (2) *Beitragshöhe*: Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem der neue Mitgliedsbeitrag erstmals fällig sein soll. Neben einem Beitrag für Berufstätige sind ein ermäßigter Beitrag für Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, Arbeitsuchende, Senior*innen ab 65 Jahren, Schwerbeschädigte und vergleichbare Interessengruppen sowie ein Familienbeitrag festzulegen. Für ehemalige Schüler*innen kann die Mitgliederversammlung eine Befreiung von der Beitragspflicht für eine gewisse Dauer nach Verlassen der Schule, höchstens jedoch für fünf Jahre festlegen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (3) *Fälligkeit*: Der Beitrag wird am 31. März eines jeden Beitragsjahrs fällig. Der anteilige Mitgliedsbeitrag wird mit Aufnahme fällig. Die Bezahlung des Beitrags kann auf Antrag des Mitglieds in zwei hälftigen Schritten (jeweils „**Teilbetrag**“) erfolgen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an den Vorstand zu stellen. Der erste Teilbetrag ist am 31. März, der zweite am 30. Juni fällig.

- (4) *Härtefallregelung*: Der Vorstand kann im Fall besonderer sozialer oder persönlicher Härte auf schriftlichen Antrag des Mitglieds Beiträge stunden oder erlassen. Ein Berufungsrecht des betroffenen Mitglieds oder Dritter an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) aus dem Verein.

§ 7

Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 30. September eines jeden Jahrs auf das Ende des Kalenderjahrs.

§ 8

Ausschluss

- (1) *Ausschluss*: Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag, Teilbetrag oder anteiligen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Frist zur Zahlung von vier Wochen („**Zahlungsfrist**“) nicht fristgerecht bezahlt hat; die Zahlungsfrist wird durch einen Antrag nach § 5 Abs. 4 gehemmt;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen dessen Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) einen groben Verstoß gegen die Satzung begangen hat;
 - d) aufgrund einer strafbaren Handlung, deren Begehung eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr nach sich zieht (Verbrechen), rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) *Entscheidung*: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) *Bekanntgabe der Gründe*: Die Gründe für den Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der über den Ausschluss entschieden wird,

in schriftlicher Form unter Androhung der Rechtsfolgen und der Aufforderung zur Stellungnahme mitzuteilen.

- (4) *Anhörung*: Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über seinen Ausschluss zu hören. Die Anhörung kann auf Entscheidung des Vorstands hin schriftlich oder mündlich erfolgen. Ist das Mitglied trotz zweimaligen ernsthaften Versuchs einer Aufforderung an die letzte ladungsfähige Anschrift nicht erreichbar, so ergeht der Beschluss ohne Anhörung.
- (5) *Bekanntgabe der Entscheidung*: Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied, außer im Fall der Nichterreichbarkeit, schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beschluss erlischt die Mitgliedschaft.
- (6) *Entscheidung der Mitgliederversammlung*: Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder muss durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Entscheidung des Vorstands aufhebt oder bestätigt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht einzuberufen, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten stattfindet. Das betroffene Mitglied ist zu hören. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Für die Ladung und die Bekanntgabe des Beschlusses gelten die Regelungen, die auch für die Anhörung durch den Vorstand gelten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte der betroffenen Person.

III. Organe

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfer*innen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;

2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts durch den*die Schatzmeister*in;
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen;
6. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
7. Satzungsänderungen;
8. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
10. Festlegung von Ordnungen nach § 22 der Satzung;
11. Berufung des Beirats.

§ 11

Mitgliederversammlung, Einberufung

- (1) *Ordentliche Mitgliederversammlung*: Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahrs stattfinden.
- (2) *Außerordentliche Mitgliederversammlung*: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) eine Entscheidung nach § 8 Abs. 6 zu treffen ist;
 - b) das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) *Form; Frist:* Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Einladung ist mit den Hinweisen nach § 12 Abs. 5 zu versehen.
- (4) *Ergänzungsanträge:* Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform gestellt werden. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen und zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten während der Mitgliederversammlung ist nur mit deren Zustimmung möglich.

§ 12

Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- (1) *Virtuelle Versammlungsteilnahme:* Mitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („**virtuelle Teilnahme**“). Dies gilt nicht, sofern eine virtuelle Versammlungsteilnahme bei Einberufung der Mitgliederversammlung nicht vorgesehen wird.
- (2) *Pflicht zur Mitteilung:* Die virtuelle Teilnahme ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe von Vor- und Nachnamen sowie einer Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen („**Mitteilung**“). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersendet. Bei verspäteter Mitteilung kann der Vorstand die virtuelle Teilnahme zulassen; ein Recht auf virtuelle Teilnahme besteht in diesem Fall nicht.
- (3) *Teilnahmevoraussetzungen:* Die virtuelle Teilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest Letztere, erforderlich („**Voraussetzungen virtueller Teilnahme**“). Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist ihre Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgeräts oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.

- (4) *Sorgfaltspflicht*: Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
- (5) *Hinweise*: Bei Einberufung der Mitgliederversammlung ist hinzuweisen auf
- a) die Möglichkeit virtueller Versammlungsteilnahme;
 - b) die Form virtueller Teilnahme gemäß Abs. 3 Satz 1;
 - c) die Voraussetzungen virtueller Teilnahme gemäß Abs. 3 Satz 2;
 - d) die Pflicht zur Mitteilung gemäß Abs. 2 Satz 1;
 - e) das Verfahren gemäß Abs. 2 Satz 2 sowie
 - f) die Sorgfaltspflicht der virtuell teilnehmenden Mitglieder gemäß Abs. 4.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) *Versammlungsleitung*: Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, ersatzweise von einem durch die Mitgliederversammlung als Versammlungsleitung zu wählenden Mitglied geleitet.
- (2) *Protokollführung*: Die Versammlungsleitung bestimmt aus dem Kreis der Anwesenden eine Person zur Protokollführung.
- (3) *Beschlussfähigkeit*: Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht strengere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit stellt (Letzteres „**qualifizierte Beschlussfähigkeit**“). Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt das wirksam vertretene Mitglied im Fall des Abs. 7 als anwesend. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) *Quorum*: In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Quorum vorsieht. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei allen Entscheidungen und Wahlen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- (5) *Art der Abstimmung*: Grundsätzlich ist bei allen Entscheidungen und Wahlen offen durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds ist jedoch geheim abzustimmen. Virtuell teilnehmende Mitglieder (vgl. § 12 Abs. 1) können per Handzeichen im Videochat, virtuellem Handzeichen, Chat-Nachricht oder E-Mail an eine zuvor vom Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse abstimmen. Bei geheimen Abstimmungen stellt die Versammlungsleitung ein geeignetes E-Voting-Programm zur Verfügung.
- (6) *Wahlen*: Sofern die Satzung die Wahl durch die Mitgliederversammlung vorsieht, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) *Stimmbotschaft*: Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (8) *Protokoll*: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 14

Vorstand

- (1) *Zusammensetzung*: Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) *Vertretungsberechtigter Vorstand*: Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB („**vertretungsberechtigter Vorstand**“) bilden zwingend der*die
 - a) Vorsitzende,
 - b) stellvertretende Vorsitzende, zugleich Schriftführende(r), falls im erweiterten Vorstand Letztere(r) nicht gewählt ist (vgl. Abs. 3), und

- c) Schatzmeister*in.
- (3) *Erweiterter Vorstand*: Der Vorstand kann zudem weitere Ämter (z. B. Schriftführende(r), Öffentlichkeitsreferent*in, Veranstaltungskoordinator*in) umfassen („**erweiterter Vorstand**“).
- (4) *Vertretungsberechtigung*: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertreten. Der Abschluss von Rechtsgeschäften im Umfang von mehr als € 5.000,00 bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

- (1) *Aufgaben*: Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 11;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung eines Rechenschaftsberichts;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - e) Vertretung des Vereins in den Gremien der Schule gemäß Abs. 2.
- (2) *Vertretung in Gremien*: Der Verein wird selbstständiger Bestandteil der Schulstruktur und soll mit je einem Mitglied in der Schulführungskonferenz und im Beratungskreis (jeweils „**Schulgremium**“) vertreten sein. Der Vorstand wählt jeweils ein Mitglied des Vorstands als Vertretung in die Schuldgremien. Zudem wird jeweils eine Stellvertretung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Bei Bedarf und mit Zustimmung des betroffenen Schulgremiums ist die Vertretung für die Schulführungskonferenz auch in anderen Gremien der Schule zu hören. Soweit sich aus dem Kreis des Vorstands niemand bereitfindet, diese Aufgaben zu übernehmen, soll der*die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertretung kraft Amtes diese Aufgaben übernehmen.

§ 16

Bestellung des Vorstands

- (1) *Bestellung*: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entlastet. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre („**Amtsperiode**“). Wiederwahlen sind möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (2) *Vorzeitiges Ausscheiden*: Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der restliche Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird das Vorstandsamt neu besetzt, wobei das neue Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode seines Vorgängers zu wählen ist.

§ 17

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) *Vorstandssitzungen*: Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. An Beschlussfassungen in Sitzungen können auch Vorstandsmitglieder teilnehmen, die per Videoübertragung oder Telefon zugeschaltet sind. Beschlüsse können auch auf anderem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Vorstand dem schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) widerspricht.
- (2) *Einberufung*: Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Die Sitzungen sind schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) *Beschlussfähigkeit, Quorum, Form*: Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertretung. Abstimmungen im Vorstand finden offen statt, soweit nicht die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder geheime Abstimmung verlangt. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18

Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Diese prüfen die Kasse des Vereins und die

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch. Die Kassenprüfer*innen bestätigen die Prüfung durch ihren Bericht, den sie unterschrieben der Mitgliederversammlung vorlegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse haben sie die Entlastung des Vorstands zu beantragen. Die Amtsperiode der Kassenprüfer*innen beträgt vier Jahre. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Beirat

Der Verein kann einen Beirat einrichten. Der Beirat soll den Verein beraten. Ihm sollen mindestens zwei und höchstens fünfzehn natürliche Personen angehören. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Besetzung soll möglichst ausgewogen zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Vertretenden des Schullebens einerseits und externen Vertretenden der Gesellschaft, vor allem der Wirtschafts- und Arbeitswelt, andererseits erfolgen. Der Beirat soll einmal jährlich tagen. Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht rechtsverbindlich, sollen aber in der Vereinsarbeit Beachtung finden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder aus der Prüfung durch Registergericht oder Finanzamt ergeben, kann der vertretungsberechtigte Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, soweit nicht der Zweck, für Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten oder der Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung betroffen sind.

§ 21

Auflösung

- (1) *Auflösungsbeschluss*: Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

- (2) *Liquidation*: Für den Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidierende aus dem Kreis des vertretungsberechtigten Vorstands und zwei Stellvertretende aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins.
- (3) *Vereinsvermögen*: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen dem Verein für ein freies Schulwesen, Waldorfschulverein e.V., 71634 Ludwigsburg, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Ordnungen

- (1) *Beitragsordnung*: Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) *Weitere Ordnungen*: Der Verein kann sich darüber hinaus eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Disziplinar- und eine Ehrungsordnung geben. Über die Ordnungen und deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft.